

**Technische Mindestanforderungen
an Datenumfang und Datenqualität im Verteilnetz Gas der Stadtwerke Weinheim GmbH**

Anlage

**Technische Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität
im Verteilnetz Gas der Stadtwerke Weinheim GmbH**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität nach § 21 b, Abs 2 EnWG**
 - 1.1 Meldedatensätze der Messstellenbetreiber und der Messdienstleister**
 - 1.2 Mindestanforderungen an den Messstellenbetreiber zum Datenumfang und Meldegrund**
 - 1.3 Mindestanforderungen an den Messdienstleister zum Umfang und zur Qualität der Messdaten**
 - 1.4 OBIS Kennzahlen**
 - 1.5 Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten bei SLP-Zählern**
 - 1.6 Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten bei RLM-Zählern**
 - 1.7 Zählerregler**

Technische Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Verteilnetz Gas der Stadtwerke Weinheim GmbH

Geltungsbereich

Sachlich:

Diese Mindestanforderungen gelten für Abrechnungsmessungen in Kunden- und Netzanlagen, die an das Verteilnetz der Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) angeschlossen sind.

Zeitlich:

Die vorliegenden Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität gelten ab dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb" (BK17-09-001) auf unbestimmte Zeit. Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen von der Stadtwerke Weinheim GmbH veröffentlichten Ausgaben ihre Gültigkeit. Die Stadtwerke Weinheim GmbH ist berechtigt, die Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität zu aktualisieren, sofern sie hierzu eine Notwendigkeit sieht. Aktualisierte Ausgaben werden mindestens einen Monat vor Gültigkeitsbeginn auf der Internetseite der Stadtwerke Weinheim GmbH veröffentlicht und den im Netz der SWW tätigen Messstellenbetreibern und Messdienstleistern zur Kenntnis gegeben.

1 Technische Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität nach § 21b, Abs.2 EnWG

1.1 Meldedatensätze der Messstellenbetreiber und der Messdienstleister

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters und der Messstelle gelten, abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess, die Mindestanforderungen bezüglich der vom jeweiligen Marktpartner in den Meldedatensätzen bereitzustellenden Stammdaten, die im Messstellen- und Messrahmenvertrag definiert sind. Die Anwendung der Geschäftsprozesse und die zugehörigen Meldefristen werden im Rahmenvertrag geregelt.

Technische Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Verteilnetz Gas der Stadtwerke Weinheim GmbH

1.2. Mindestanforderungen an den Messstellenbetreiber zum Datenumfang und zum Meldegrund

In folgenden Fällen muss der Messstellenbetreiber Meldedaten an die Stadtwerke Weinheim GmbH bereitstellen:

Bei Umbauten an einer Messstelle Bei Ausbau, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderungen innerhalb 3 Werktagen mittels Geräteeinbau- und/oder Geräteausbaumitteilungen an den Netzbetreiber und, sofern der Messstellenbetreiber die Messung nicht selbst durchführt, an den Messdienstleister mitteilen. Die Mitteilung eines Gerätewechsels setzt sich aus einer Geräteausbaumitteilung und einer Geräteeinbaumitteilung zusammen.

1.3 Mindestanforderungen an den Messdienstleister zum Umfang und zur Qualität der Messdaten

Der Messdatenaustausch zwischen Messdienstleister und der Stadtwerke Weinheim GmbH muss für jeden Zählpunkt mindestens die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

Die Stadtwerke Weinheim GmbH erwartet die Daten zu der jeweiligen Messstelle im Format MSCONS in der jeweils gültigen durch die Bundesnetzagentur freigegebenen Version zu den vom Netzbetreiber vorgegebenen Zeitpunkten. Die jeweils gültigen Bereitstellungsfristen sind im Messstellen- und Messrahmenvertrag geregelt.

1.4 OBIS-Kennzahlen

Das jeweils aktuell gültige OBIS-Kennzahlensystem – Object Identification System – nach EDI@Energy, ist für die Kennzeichnung von Messdaten bei deren Übermittlung anzuwenden.

Technische Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Verteilnetz Gas der Stadtwerke Weinheim GmbH

1.5 Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten bei SLP-Zählern

Der Messdienstleister übermittelt dem Netzbetreiber die Zählerstände im MSCONS Format in der jeweils gültigen und durch die BNetzA freigegebenen Version.

Die Zählerstände sind bis zum 7. Kalendertag des Monats zu übergeben, die dem durch den Netzbetreiber vorgegebenen Ablesemonat folgt. Werden durch den Messdienstleister die Zählerstände nicht bis zu diesem Termin übergeben und muss durch den Netzbetreiber eine Ersatzwertbildung erfolgen, stellt der Netzbetreiber die dafür entstandenen Kosten dem Messdienstleister in Rechnung.

Durch den Messdienstleister sind nur Ablesewerte zu übermitteln und **keine** Schätz- oder Ersatzwerte.

1.6 Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten bei RLM-Zählern

Der Messdienstleister übermittelt 2mal täglich an den Netzbetreiber die Lastgangdaten der Gasmessung, sowie nach monatlicher Ablesung der Zählerstände die Zählerstandsdaten im MSCONS Format in der jeweils gültigen und von der BNetzA freigegebenen Version.

Der Datenumfang richtet sich an die Vorgaben der GeLi Gas. Die Übermittlung der Zählerstände ist durch den Messdienstleister monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats zu übermitteln. Wird durch den Messdienstleister dieser Termin nicht eingehalten, so dass durch den Netzbetreiber eine Ersatzwertbildung durchgeführt werden muss, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Messdienstleister durch den Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

Informationsumfang: täglich 24 (bzw. 25 oder 23 bei Sommer- / Winter-Zeitmstellung) Stundenwerte.

1.7 Zählerregler

Im Tarifikundenbereich werden im Regelfall Balgengaszähler mit Zählerregelung verwendet. Betriebsdruck im Netz vor Zählerregler 49 mbar nach Zählerregler 23 mbar. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zählerregler in diesen Fällen Bestandteil der Messung ist.